

Abwassersatzung der Stadt Singen

**Vom 04.04.2000
in der Lese-Version vom
16. Dezember 2025**

S a t z u n g
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Singen (Hohentwiel)

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg (KAG) sowie von § 132 des Baugesetzbuches hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 4. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Singen (Hohentwiel) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter dem Namen „Stadtwerke“ in jeweils selbständigen, öffentlichen Einrichtungen
- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 9. Dezember 1997 geregelt.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Die Stadt ist Mitglied des
- a) Abwasserzweckverbandes "Hegau-Süd" für die Gebiete der Kernstadt und des Stadtteils Überlingen am Ried,
 - b) Abwasserzweckverbandes "Hegau-Nord" für die Gebiete der Stadtteile Beuren an der Aach, Friedingen, Hausen an der Aach und Schlatt unter Krähen und
 - c) Abwasserreinigungsverbandes "Untere Radolfzeller Aach" für das Gebiet des Stadtteil Bohlingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter) und offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (Anschlusskanal).
- (3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Kontrollschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpstationen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtung ist aufgrund § 45b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Passeninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamme, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, Lösungsmittel, fotochemische Stoffe u. dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35° C ist;
 7. Abwasser mit einem pH-Wert über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (3) Die in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleitenden Abwässer müssen im Übrigen der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Hegau-Süd" vom 25.11.1999 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 und 3 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45b Abs. 3 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Bei Einleitungen gemäß § 1 der Indirekteinleiterverordnung vom 12.07.90 in der jeweils gültigen Fassung sind auf Verlangen der Stadt schriftliche Auskünfte über die Abwasserbehandlung, über die Menge und über die Beschaffenheit des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers zu erteilen. Die Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 09.08.89 in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. WG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschl. Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers auch die Herstellung durch eine geeignete Fremdfirma genehmigen. Geeignet sind grundsätzlich, wer nach Handwerksrecht ein Fachgewerk der Straßenbauhandwerke ausübt und gewährleistet, die Bestimmungen der Gütersicherung RAL-GZ 961 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

Das Verfahren nach S. 3 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Die fachgerechte Ausführung des Anschlusskanals ist durch eine Videodokumentation vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerung nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, eine Druckprüfung zum Nachweis der Dichtheit nachzufordern.

- (2) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes angeschlusspflichtige Grundstück erhält einen Anschlusskanal.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal genehmigen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) Die Zugänglichkeit der Anschlusskanäle ist durch Kontrollsäume auf dem Grundstück zu gewährleisten. Die Kontrollsäume sind so nahe wie technisch möglich an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu setzen; sie dürfen nicht verdeckt werden.
- (5) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung (Grundleitung und Anschlusskanal), die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, ist allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig.

Soweit die Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

§ 13 Kosten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu tragen:
 - a) die Kosten der Herstellung und Unterhaltung (Reinigung, Fräsen u. ä.) der für den erstmaligen Anschluss notwendigen Anschlusskanäle (§ 12 Abs. 2);
 - b) die Kosten der Erneuerung, Untersuchung (TV-Befahrung u. ä.), Veränderung und Beseitigung der notwendigen Anschlusskanäle, wenn sie vom Grundstückseigentümer veranlasst wurden;
 - c) die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Untersuchung, Veränderung und Beseitigung der weiteren Anschlusskanäle nach (§ 12 Abs. 3)
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Mit Auftragserteilung für die in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen kann die Stadt vom Grundstückseigentümer eine pauschale Vorauszahlung verlangen. Diese ist nach der Entwässerungsart, Anschlusstiefe und -länge zu bemessen. Sie beträgt $\frac{1}{2}$ der voraussichtlichen Gesamtkosten.
- (3) Der endgültige Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Die Vorauszahlung und der endgültige Erstattungsanspruch sind jeweils binnen eines Monates nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 14 Genehmigungen

(1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.

Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschoss) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Erfassungsblatt der überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Ferner ist die Dichtheit der Anlagen gemäß den geltenden Normen (z. Z. DIN 1986 Teil 30) zu gewährleisten.
- (2) Ist es aus technischen Gründen erforderlich, kann die Stadt zusammen mit den Anschlusskanälen einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
- (4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretender Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer; § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer kann verpflichtet werden, der Stadt jede Reinigung der Abscheider binnen 14 Tagen anzuzeigen und die ordnungsgemäße Beseitigung der angefallenen Stoffe nachzuweisen.
- (2) Die Stadt kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18 Spülaborte, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten der Stilllegung.

§ 19 Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücks- Entwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden, sofern die Stadt nicht im Einzelfall schriftlich auf eine Abnahme verzichtet hat. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Sie kann vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten eine Wasserdruckprobe zum Nachweis der Dichtigkeit verlangen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohngrundstücke nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bau-land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mit-eigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche (§ 25) und die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (§ 26).
- (2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 27 Abs. 5 sind die tatsächlichen Geschossflächen der Gebäude. In den Fällen des § 27 Abs. 5 Nr. 2 sind sie dies nur insoweit, als sie die bisher vorhandenen Geschossflächen übersteigen. Die tatsächlichen Geschossflächen werden dadurch ermittelt, dass die tatsächliche

Grundfläche des Gebäudes mit der Zahl der Vollgeschosse (§ 26 Abs. 6) vervielfacht wird.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Geschossflächenzahl

- (1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt die Geschossflächenzahl 0,3.

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 Baugesetzbuch - BauGB), ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, und in Gebieten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ist die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossflächenzahl bzw. Baumassenzahl maßgebend; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

Satz 2 ist bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) entsprechend anwendbar; als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Bei Bauwerken mit Geschoss Höhen von mehr als 3,5 Metern ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 1 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

Absatz 3 bleibt unberührt.

Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO.

Maßgebend für die Ermittlung der Geschossflächenzahl nach Abs. 4 ist die BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.1.1986 (BGBl. I S.2665).

§ 27 Weitere Beitragspflicht

Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1.

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 KAG oder gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe b bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

Wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt das übersteigende Maß der Nutzung einer weiteren Beitragspflicht.

Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach dem Eintritt der Beitragspflicht ein höheres Maß der baulichen Nutzung allgemein zugelassen wird.

Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, zulässige Geschossfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn

1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.

Ausgenommen bleiben überdachte Stellplätze und Garagen sowie die in § 57 Abs. 3 Nr. 4 Landesbauordnung aufgeführten Gebäude.

§ 28 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) je m ² Grundstücksfläche (§ 25) | 2,62 EUR |
| b) je m ² Geschossfläche (§ 26) | 2,62 EUR |

§ 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 27 Abs. 2.
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung;
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
5. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung.
6. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zusätzlichen Nutzung.
7. In den Fällen des § 27 Abs. 5, wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 31 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung mit der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs. 1 bis 4 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 32 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 33 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 34 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 34 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 34 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 35).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 35a).

§ 35 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 38) gilt im Sinne von § 34 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge.
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzugeben.

- (3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung dienen, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 40 m^3 je Jahr für jede Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 38) auf dem Grundstück aufhalten.
 - (4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 18 m^3 je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 38) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 35a Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Beginn des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

 1. wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt Faktor 1,0
 2. teilweise wasserundurchlässige Befestigungen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
Porenpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine Faktor 0,3
sonstige Befestigungen:
Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
Gründächer Faktor 0,3
Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.
 3. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach 1. bis 4., welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen

Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosselinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

1. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise als Brauchwasser genutzt wird,
2. mit 80 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße und Versiegelungsgrade einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 36 **Absetzungen von der Schmutzwassergebühr**

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) (Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messungen eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über Zwischenzähler nach Abs. 2 nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3., ausgeschlossen ist. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge nach Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (4) Wenn der Nachweis durch Messeinrichtungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann der Nachweis auch durch Gutachten oder allgemein anerkannte Erfahrungswerte geführt werden.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners durch Einsicht in die Betriebstagebücher und sonstige Unterlagen oder durch Kontrolle der Wasserzähler zu überprüfen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.
- (7) Die nach Abs. 2, 4 oder 5 verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 Kubikmeter pro Jahr betragen.

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34 Abs. 1 und 2) beträgt je m^3 Abwasser für die Jahre ab 2026 $1,95 \text{ EUR}$.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 3) beträgt je m^2 der nach § 35a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche für die Jahre ab 2026 $0,52 \text{ EUR}$.

§ 37a Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Wird in die öffentlichen Abwasseranlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden Kosten für deren Ableitung und Behandlung einschließlich der Klärschlammbehandlung verursacht, die die durchschnittlichen Kosten normal verschmutzten Abwassers übersteigen. Überschreitet die im eingeleiteten Abwasser enthaltene Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), 750 mg/l erhöht sich der Gebührensatz (§ 37) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

$$Z = [(CSB-750\text{mg/l})/750\text{mg/l}] * 15,8 \%$$

- Z: Starkverschmutzerzuschlag, Faktor zur Erhöhung des Gebührensatzes nach § 37 AbwS
CSB: eingeleitete organische Schmutzfracht in mg/l

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die auf dem Grundstück anfallende Abwassermenge jährlich nicht mehr als 2.000 m³ beträgt.

§ 37b Verschmutzungswerte

- (1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden durch die Gemeinde nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens 4 Abwasseruntersuchungen ergeben. Die Abwasseruntersuchungen müssen innerhalb des Veranlagungszeitraumes in jedem Quartal mindestens einmal durchgeführt werden.
- (2) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 werden an jeder Einleitungsstelle repräsentative Proben entnommen. Die Anzahl und Art der Proben steht im Verhältnis zur jährlichen Abwassermenge und wird für jeden Starkverschmutzer von den Stadtwerken festgelegt. Es können Stich- oder Mischproben entnommen werden.
- (3) Den Werten nach Abs. 1 liegt das Analyseverfahren für Chemisch-oxydierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409-H 41 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (DIN 38402-A 30).

- (4) Die Proben entnehmen Mitarbeiter der Stadtwerke oder von den Stadtwerken beauftragte Dritte. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend; bei Beauftragung Dritter sind auch diese zutrittsberechtigt. Zur Auswertung zugelassen sind ausschließlich akkreditierte Institute, die von den Stadtwerken Singen beauftragt werden. Die Kosten der Beprobungen werden von den Betrieben getragen.
- (5) Die Stadt legt fest, wann die Beprobung durchzuführen ist und teilt dies dem beauftragten Institut mit.

§ 38 Entstehung der Gebührenschuld Veranlagungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 34 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zu Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

- (3) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 39 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

- (1) Zeitpunkten Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen ab dem nächsten oben genannten Termin.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs (§ 35), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 35b) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 35b Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 40 Abs. 6 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (5) Die Vorauszahlungen werden jeweils zu den in Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 40 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzugeben:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Betriebsstörungen oder sonstigen erkennbaren Mängeln an Anschlusskanälen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 35a Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 35a Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Stadt.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.
- (7) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler nach § 35 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

§ 41 **Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 42 **Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhafte verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung

widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet die nicht an ein öffentliches Klärwerk ange schlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung einen Anschlusskanal herstellt, unterhält, ändert, abtrennt oder beseitigt;
 7. die gemäß § 9 Abs. 3 verlangten Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt.
 8. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert;
 9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 1 herstellt oder betreibt.
 10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 11. entgegen § 17 Abs. 1 nicht rechtzeitig die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider vornimmt oder seiner Anzeigepflicht gegenüber der Stadt nach kommt;
 12. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grund stücksentwässerungsanlage anschließt;
 13. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 40 Absätze 1, 2, 3, 5, 6, 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden geahndet in Anlehnung an die Ansätze des Bußgeldkataloges Umweltschutz des Landes Baden- Württemberg in der jeweils geltenden Fas sung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 In-Kraft-Treten

(1) Vom Abdruck wird abgesehen. Die Ausgangssatzung vom 04.04.2000 trat am 01.05.2000 in Kraft.

1. Änderung 09. Dezember 2003
2. Änderung 13. Dezember 2005
3. Änderung 01. September 2006
4. Änderung 11. Dezember 2007,
5. Änderung 09. Dezember 2008,
6. Änderung 28. Juli 2009,
7. Änderung 06. Oktober 2009,
8. Änderung 24. November 2009
9. Änderung 26. Juli 2011
10. Änderung 29. November 2011
11. Änderung 18. Dezember 2012,
12. Änderung 16. Dezember 2014
13. Änderung 18. Dezember 2018
14. Änderung 17. Dezember 2019
15. Änderung 19. Dezember 2023
16. Änderung 16. Dezember 2025 **In-Kraft-Treten:** 1. Januar 2026